

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0465
vom 04.02.04

15. Wahlperiode

**Stellungnahme
der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**

für die

Öffentliche Anhörung vor dem

Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung
im Deutschen Bundestag

am 11. Februar 2004

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen
Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung
(RV-Nachhaltigkeitsgesetz)**

- BT-Drucksache 15/2149 -

0 Vorbemerkung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) verfolgt das Ziel, ein stabiles wirtschaftliches Fundament für die gesetzliche Rentenversicherung zu schaffen, damit die Menschen sich auch in Zukunft auf einen gesicherten Lebensunterhalt im Alter verlassen können. Diese Zielsetzung des Entwurfs ist aus Sicht der BfA nachdrücklich zu unterstützen. Dies gilt auch für den dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Ansatz, wonach eine sichere Rente einen hohen Beschäftigungsstand voraussetzt und dafür bezahlbare Beiträge unerlässlich sind.

Neben der finanziellen Nachhaltigkeit ist aber ebenso unerlässlich eine **soziale Nachhaltigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung**. Dies erfordert eine verlässliche Leistungsperspektive, denn nur die Erwartung von sicheren und angemessenen Renten im Alter wird die Akzeptanz der Bevölkerung und damit die Bereitschaft der Versicherten zu Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung dauerhaft erhalten können. Die im Alterseinkünftegesetz vorgesehene Streichung des leistungsorientierten Sicherungsziels in § 154 Abs. 3 SGB VI (Nettorentenniveau) sollte daher durch die Festlegung eines „Rentenniveaus vor Steuern“ im RV-Nachhaltigkeitsgesetz ersetzt werden (vgl. hierzu Ziff. 1.1.1).

Schwerpunkte des vorgelegten Gesetzentwurfs sind die Neugestaltung der Rentenanpassungsformel (Ziff. 1), Veränderungen bei der Bewertung von beruflichen und schulischen Ausbildungszeiten (Ziff. 2 und 3), Regelungen zur Anhebung der Altersgrenzen (Ziff. 4 und 5) sowie die Ausgestaltung der Schwankungsreserve als Nachhaltigkeitsrücklage (Ziff. 6). Daneben sind im Gesetzentwurf zahlreiche Regelungen zur Klarstellung und Vereinfachung des Rechts vorgesehen; soweit hierzu aus Sicht der BfA Änderungen für erforderlich gehalten werden, sind Vorschläge in Einzelstellungnahmen zu den jeweiligen Vorschriften enthalten (Ziff. 7). Zu den Auswirkungen der Reformmaßnahmen wird in der Zusammenfassung näher eingegangen (Ziff. 8).

Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Neuregelungen sind in der BfA verwaltungstechnisch umsetzbar. Die bestehenden EDV-Funktionen zur Speicherung der rentenrechtlichen Zeiten sowie zur Berechnung von Rentenanwartschaften und -ansprüchen müssen zwar in nicht unerheblichem Umfang geändert und die Druckausgaben für die Versicherten und Rentner angepasst werden. Dies kann aber systemgerecht und zeitnah zum In-Kraft-Treten der jeweiligen Neuregelungen realisiert werden, wenn die Verkündung des Gesetzes im Frühjahr 2004 erfolgt.

1 Neugestaltung der Rentenanpassungsformel

1.1 Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors

Der Gesetzentwurf sieht vor, künftig bei der Ermittlung der jährlichen Anpassungssätze Veränderungen hinsichtlich der Relation von Rentenbeziehern und Beitragszahlern in Form eines „Nachhaltigkeitsfaktors“ in der Rentenanpassungsformel zu berücksichtigen. Grundsätzlich erscheint die Zielsetzung, diese für die Rentenfinanzierung maßgeblichen Struktureffekte in der Anpassungsformel zu berücksichtigen, nachvollziehbar. Hinsichtlich der vorgesehenen Ausgestaltung der modifizierten Anpassungsformel sind jedoch sowohl aus grundsätzlicher

Sicht als auch im Hinblick auf die „technische“ Ausgestaltung der einzelnen Faktoren kritische Hinweise erforderlich.

1.1.1 Grundsätzliche Anmerkungen

Erhebliche Vorbehalte gegenüber der modifizierten Anpassungsformel bestehen aus unserer Sicht vor allem deshalb, weil nach dem Entwurf künftig dem Ziel, der Beitragssatz solle bis zum Jahr 2030 den Wert von 22 % nicht übersteigen, absolute Priorität zugewiesen wird. Während nach geltendem Recht Beitragssatz und Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung (in § 154 Abs. 3 SGB VI) gleichgewichtig nebeneinander stehen, gäbe es bei Umsetzung des in dem Gesetzentwurf angelegten Gesamtkonzepts **kein explizit genanntes Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung** mehr. Je nach Entwicklung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler und der Äquivalenzrentner sowie der Festsetzung des Faktors α ergäbe sich letztlich eine Entwicklung des Rentenniveaus, die nicht mehr an politisch vorgegebenen Sicherungszielen orientiert ist. Wenn in der Begründung des Entwurfes im Hinblick auf die Funktion des Parameters α ausdrücklich ausgeführt wird, mit diesem Parameter solle das Erreichen eines Beitragssatzziels von 22 % im Jahre 2030 gesteuert werden, so hat dies faktisch ein „**nach unten offenes**“ **Rentenniveau** zur Folge.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neugestaltung der Rentenanpassungsformel würde zu bereits jetzt absehbaren Konflikten mit der derzeit noch in § 154 Abs. 3 SGB VI enthaltenen Regelung führen, wonach die Bundesregierung geeignete Maßnahmen vorzuschlagen hat, wenn das Nettorentenniveau den Wert von 67 % unterschreitet. Nach unseren aktuellen Berechnungen wäre dies bei Umsetzung des Gesetzentwurfs vermutlich bereits 2005 der Fall. Die Bundesregierung wäre von daher - bliebe es bei der Regelung des § 154 Abs. 3 SGB VI in der heutigen Form - bereits kurz nach dem Inkrafttreten des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes aufgefordert, eine erneute Anpassung des Rentenrechts zu erwägen. Daher soll die Niveausicherungsklausel des § 154 Abs. 3 SGB VI gemäß dem Entwurf des Alterseinkünftegesetzes - als „Anhängsel“ eines Gesetzes, das grundsätzlich auf einen ganz anderen Regelungsbereich ausgerichtet ist - auch ersatzlos gestrichen werden. Damit würde aber zugleich ein **grundsätzlicher Paradigmenwechsel** im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossen: Statt der bisherigen gleichrangigen Gewichtung von beitragsorientierten und leistungsorientierten Zielen der gesetzlichen Rentenversicherung würde künftig ausschließlich das Beitragssatzziel die Rentenanpassung bestimmen.

Aus unserer Sicht erscheint der rein einnahmeorientierte Ansatz des Gesetzentwurfes insbesondere aber auch **nicht geeignet, eine nachhaltige Finanzierung der Alterssicherung sicherzustellen**. Wenn die Versicherten keine Anhaltspunkte mehr haben, welches Leistungsniveau sie aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Alter in etwa erwarten können, dürfte auch die Begrenzung des sonst erforderlichen Beitragssatzanstiegs kaum zum Aufbau von neuem Vertrauen in die Verlässlichkeit des Rentensystem führen. Zudem ist für die Versicherten dann auch nicht mehr rational kalkulierbar, in welchem Umfang sie zusätzlich vorsorgen müssen, um das von ihnen individuell angestrebte Versorgungsniveau im Alter zu erreichen. Ein „nach unten offenes“ Rentenniveau würde daher nicht nur die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch die der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge gefährden. Die mit der Rentenreform 2001 eingeführte Grundausrichtung der deutschen Alterssicherungspolitik, wonach eine Lebensstandardsicherung im Alter künftig

nur dann realisiert werden kann, wenn die Versicherten neben der gesetzlichen Rente über Einkünfte aus zusätzlicher Altersvorsorge verfügen, wäre damit in Frage gestellt.

Aus Sicht der BfA sollte deshalb auch bei Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors, der die Veränderungen hinsichtlich der Anzahl der Beitragszahler und der Rentenempfänger berücksichtigt, nicht von der politischen **Festsetzung eines angestrebten (Mindest-) Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung** abgegangen werden. Dies ist auch deshalb unerlässlich, weil zumindest sicherzustellen ist, dass die Versicherten - eine durchschnittliche Lebenserwartung unterstellt und unter Berücksichtigung der in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesicherten biometrischen Risiken - zumindest jenen Betrag als Rente ausgezahlt bekommen, den sie im Verlaufe ihres Erwerbslebens als Beitrag eingezahlt haben; dies dürfte schon aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten sein.

Der bisher in § 154 Abs. 3 SGB VI verwandte Begriff des Nettorentenniveaus verliert allerdings im Zuge des geplanten Übergangs zu einer nachgelagerten Besteuerung der Renten an Aussagekraft. Das Nettorentenniveau sinkt nämlich in der Übergangsphase bereits von Jahr zu Jahr allein auf Grund der zunehmenden steuerlichen Freistellung der Rentenversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer. Es sollte daher durch einen anderen Indikator für die Darstellung des Sicherungsziels der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt werden.

Als praktikable und sachgerechte Alternative zum bisherigen Messkonzept des Rentenniveaus erscheint das „**Rentenniveau vor Steuern**“. Dabei wird die Standardrente (Brutto) vermindert um die Sozialabgaben der Rentner ins Verhältnis gesetzt zum Durchschnittsentgelt vermindert um die Sozialabgaben der Aktiven. Sowohl bei den Einkünften der Rentnerinnen und Rentner als auch bei denen der Aktiven würde damit - anders als beim bisherigen Nettorentenniveau - die Steuerbelastung außer Acht gelassen, die Belastung mit Sozialabgaben jedoch - anders als beim Bruttorentenniveau - berücksichtigt.

1.1.2 Anmerkungen zu einzelnen Formulierungen der geplanten Neuregelung der Rentenanpassungsformel

Hinsichtlich der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Formulierungen ergeben sich aus unserer Sicht darüber hinaus eine Reihe von Einzelfragen:

- Der Nachhaltigkeitsfaktor enthält nach dem Gesetzentwurf einen **Parameter α** , dessen Funktion im SGB VI inhaltlich nicht definiert, sondern auf den Wert von 0,25 festgesetzt werden soll. Aus Gründen der Transparenz wäre es nahe liegend, den Wert 0,25 unmittelbar in die Rentenanpassungsformel einzufügen und damit auf das umständliche Verfahren zu verzichten, zunächst einen Parameter zu definieren, um ihm dann in einer weiteren Regelung einen konkret festgesetzten Wert zuzuweisen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird die angestrebte Funktion des Parameters α kurz erläutert: Durch ihn soll das Erreichen eines Beitragssatzzieles von 22 % im Jahre 2030 gesteuert werden. Allerdings sind nach dem Gesetzentwurf keine Regelungen vorgesehen, die eine solche Steuerung ermöglichen oder erkennen lassen, nach welchem Verfahren diese Steuerung erfolgen soll. Dies erscheint im Hinblick auf die Verlässlichkeit des Rentenrechts aber unabdingbar - nicht zuletzt auch deshalb, weil durch die Einfügung des Faktors α in den Nachhaltigkeitsfaktor bei künftigen Rentenanpassungen nicht allein Veränderungen bei der Relation der Beitragszahler und Rentner berücksichtigt,

sondern die Rentenanpassung langfristig letztlich vielmehr ausschließlich im Hinblick auf das vorgegebene Beitragssatzziel erfolgen würde.

- Die quantitative Ermittlung der Veränderung der Relation von Rentnern und Beitragszahlern soll sich nach dem Gesetzentwurf nicht an den entsprechenden tatsächlichen Personenzahlen orientieren; um Verzerrungen durch geringfügige Beitrags- und Rentenzahlungen zu vermeiden werden dazu vielmehr die Modellkonstrukte „Äquivalenzrentner“ und „Äquivalenzbeitragszahler“ definiert. Bei der Definition des Konstrukts „Äquivalenzbeitragszahler“ wird dabei auf die versicherungspflichtig Beschäftigten der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung, die geringfügig Beschäftigten, und die Bezieher von Arbeitslosengeld abgestellt, während z.B. versicherungspflichtige Selbständige oder freiwillig Versicherte unberücksichtigt bleiben sollen. Nach dieser im Entwurf vorgeschlagenen Definition könnten deshalb Strukturverschiebungen - z.B. der Wechsel von versicherungspflichtig Beschäftigten in versicherungspflichtige selbständige Tätigkeiten - Auswirkungen auf die Rentenanpassung haben, auch wenn durch sie die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht verändert werden.
- Mit der Neufassung des § 68 Abs. 2 SGB VI wird in der Rentenanpassungsformel die **Ermittlung der Bruttolohn- und -gehaltssumme** neu bestimmt. Bisher war bei der Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer zugrunde zu legen. Zukünftig erfolgt die Anpassung der Rente auch auf der Basis der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld. Dies bewirkt, dass die bisher auch oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Entgelte sowie die Bezüge der Beamten nicht mehr in die maßgebende und Bruttolohn- -gehaltssumme einfließen werden.

Dagegen erfolgt in der Vorschrift des § 69 Abs. 2 SGB VI keine Änderung hinsichtlich der Ermittlung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte der Anlage 1 zum SGB VI. Dadurch können die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte der Anlage 1 zum SGB VI von der Entwicklung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme abweichen.

Bei einem stärkeren Anstieg des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts im Vergleich zu der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme hätte dies einen dämpfenden Einfluss auf die zu ermittelnden Entgeltpunkte und damit letztendlich auf die Rentenhöhe zur Folge.

- Nach dem Entwurf ist im neuen § 68 Abs. 7 SGB VI festgelegt, welche **Daten zur Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwertes** zugrunde zu legen sind. Dabei sollten die Formulierungen in Absatz 2 und Absatz 7 des neuen § 68 insoweit angeglichen werden, als entweder einheitlich auf die Pflichtbeiträge der in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherungspflichtigen Beschäftigten (d.h. ohne die Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung) oder auf die Pflichtbeiträge für alle versicherungspflichtig Beschäftigten aus dem Lohnabzugsverfahren abgestellt wird. Methodisch unbefriedigend erscheint zudem dass bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Zähler und Nenner Daten aus unterschiedlichen Quellen verwendet werden (VDR, Statistisches Bundesamt, Bundesagentur für Arbeit); dies kann zu Verzerrungen der Ergebnisse führen.

Die vorgesehenen Neuregelungen zur Rentenanpassung tragen nach alledem nicht dazu bei, die **Transparenz** des Rentenrechts insgesamt und der Rentenanpassungsformel im Besonderen zu erhöhen. Künftig würde es im Gegenteil noch schwerer als bisher werden, den Bürgern und der Öffentlichkeit die Höhe des Prozentsatzes für die Rentenanpassung in einem bestimmten Jahr zu erläutern.

1.2 Änderung der „Riester-Treppe“

Nach der Rentenreform 2001 werden die Veränderungen des Altersvorsorgeanteils (AVA), d.h. der typisierend unterstellten Aufwendungen der Versicherten für die sog. „Riester-Rente“, in der Rentenanpassungsformel berücksichtigt; ein Anstieg des AVA führt unter sonst gleichen Bedingungen zu einer geringeren Rentenanpassung. Nach dem Entwurf des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes soll dies grundsätzlich unverändert beibehalten werden. Allerdings wird der in § 255e SGB VI festgelegte **stufenweise Anstieg des AVA** („Riester-Treppe“) insoweit geändert, als im Jahr 2003 kein Anstieg des AVA erfolgen und damit der AVA auf dem Wert 0,5 % des Jahres 2002 verbleiben soll. Die Endstufe des AVA (4,0 %) soll nicht - wie nach geltendem Recht - im Jahr 2009, sondern erst im Jahr 2010 erreicht werden.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird dazu ausgeführt: „Die Aussetzung des Rentenanpassungstermins 2004 führt dazu, dass die Endstufe von 4 Prozent nunmehr erst im Jahr 2010 erreicht wird.“ Ohne diese Änderung würden sich die Einspareffekte aufgrund der Berücksichtigung des AVA einerseits und die Einspareffekte der Anpassungsaussetzung im Jahr 2004 andererseits teilweise kompensieren. Die vorgesehene Neuregelung führt dazu, dass die Einspareffekte beider Maßnahmen uneingeschränkt wirksam werden.

2 Einschränkungen bei der Höherbewertung von Zeiten einer beruflichen Ausbildung

Die Einschränkungen bei der Höherbewertung der Zeiten einer beruflichen Ausbildung betreffen zum einen die pauschale Anhebung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen, die nach einer Übergangszeit vollständig wegfällt. Zum anderen betreffen sie die Berücksichtigung von zusätzlichen Entgeltpunkten für Zeiten mit Pflichtbeiträgen für eine tatsächliche Berufsausbildung. Hier wird nach einer Übergangszeit die Höchstdauer der Bewertung von Zeiten der beruflichen Ausbildung, der Fachschulausbildung und der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf insgesamt drei Jahre begrenzt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die bisherige **pauschale Anhebung der ersten 36 Pflichtbeiträge** aufzugeben und in Zukunft ausschließlich Zeiten einer tatsächlichen Berufsausbildung höher zu bewerten. Diese Neuregelung kann im Einzelfall - insbesondere bei Frauen mit relativ wenigen Versicherungsjahren - zu einer prozentual durchaus nennenswerten Minderung der Rentenanwartschaften führen. Für die große Mehrzahl aller Versicherten werden die quantitativen Auswirkungen auf die Höhe der Altersrente dagegen vergleichsweise gering sein. Zu erheblichen Versorgungsdefiziten käme es allerdings, wenn die modifizierte Regelung auch im Falle des Eintritts einer vorzeitigen Erwerbsminderung angewendet würde, insbesondere wenn der Erwerbsminderungsfall bereits relativ früh in der Versicherungsbiographie eintritt. Es ist deshalb unverzichtbar, dass der Gesetzentwurf für den Fall der vorzeitigen

Erwerbsminderung oder eines frühen Todes eine Sonderregelung enthält, die sich insbesondere bei der Bewertung der Zurechnungszeit auswirkt, so dass es insoweit beim derzeit geltenden Recht verbleibt. Außerdem gibt es Vertrauensschutzregelungen für die Zeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2008, die zur verfassungsrechtlichen Absicherung auch geboten sind.

Zusätzliche Entgeltpunkte werden nach der Übergangszeit, die am 01.01.2005 beginnt und am 31.12.2008 endet, nur noch für die Zeiten einer tatsächlichen Berufsausbildung für **höchstens drei Jahre** ermittelt; darüber hinaus sind bei dieser Höchstbegrenzung die zu bewertenden Anrechnungszeiten für eine Fachschulausbildung bzw. für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme zu berücksichtigen (vgl. Art. 1 Nr. 13 (§ 74 Satz 3 SGB VI-E)). Denn die Vorschrift des § 74 SGB VI – E sieht vor, dass – entgegen der heutigen Regelung – Zeiten einer beruflichen Ausbildung, Fachschulausbildung oder Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nur noch **insgesamt** für höchstens drei Jahre bewertet werden. Durch die Begrenzung der Höherbewertung auf insgesamt drei Jahre soll eine weit reichende Besserstellung nichtakademischer Ausbildung verhindert werden.

In den Fällen, in denen die Versicherungsbiographie zusätzlich zu einer tatsächlichen Berufsausbildung Zeiten einer Fachschulausbildung bzw. der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme aufweist, sind die schulischen Zeiten vorrangig zu bewerten. Zeiten der Berufsausbildung werden daher nur insoweit höher bewertet, als der Höchstzeitraum von drei Jahren nicht bereits durch die Bewertung der Fachschulausbildung bzw. berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ausgeschöpft ist. Die Festlegung des Vorrangs der Fachschulausbildung bzw. der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme als solche ist sinnvoll. Denn anderenfalls würden diese Ausbildungsanrechnungszeiten bei einem Zusammenreffen mit drei Jahren beruflicher Ausbildung überhaupt nicht bewertet, während es bei der tatsächlichen Berufsausbildung lediglich um den Wegfall der Höherbewertung geht, da Zeiten der tatsächlichen Berufsausbildung mindestens den Wert an Entgeltpunkten erhalten, der sich aus der tatsächlichen Beitragsleistung ergibt. Als **nachteilige Auswirkung der Gesamtbegrenzung** bleibt jedoch festzuhalten, dass sich z.B. die Versicherten verschlechtern, die zusätzlich zu einer tatsächlichen Berufsausbildung eine Fachschulausbildung absolviert haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Zeit der tatsächlichen Berufsausbildung vor oder nach der Fachschulausbildung bzw. der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme liegt.

In der **Übergangszeit vom 1.1.2005 bis zum 31.12.2008** wird aus Vertrauensschutzgründen die Zeit einer beruflichen Ausbildung über die Höchstdauer von drei Jahren hinaus bewertet. Allerdings wird der Gesamtleistungswert für die über die Höchstdauer hinausgehende Zeit von 75 % bzw. höchstens 0,0625 Entgeltpunkten je Kalendermonat bei Beginn der Rente am 01.01.2005 in Monatsschritten stufenweise auf 0 % bzw. 0,0000 Entgeltpunkte bei Beginn der Rente am 01.01.2009 abgeschmolzen. Die Übergangsregelung ist zur verfassungsrechtlichen Absicherung erforderlich.

Die verwaltungsmäßige Umsetzung der beabsichtigten Rechtsänderung kann von Seiten der BfA zeitnah sichergestellt werden. Seit Inkrafttreten des WFG werden die Pflichtbeiträge für eine tatsächliche Berufsausbildung besonders gekennzeichnet. Hiermit ist eine zukunftssichere Speicherung der Zeiten der „echten“ Berufsausbildung gewährleistet worden. Eine „Nachbesserung“ der Kennzeichnung der Zeit der Berufsausbildung, wie sie sich aufgrund der Rechtsänderung des WFG ergeben hatte, wird nur in Altfällen erforderlich.

3 Verzicht auf eine rentenrechtliche Bewertung von Anrechnungszeiten wegen Schul- und Hochschulausbildung

Neben den Zeiten der tatsächlichen beruflichen Ausbildung erfahren auch die Fachschulausbildung und die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme weiterhin eine Bewertung. Abweichend vom geltenden Recht sieht der Gesetzentwurf jedoch vor, dass Zeiten, in denen Versicherte nach dem vollendeten 17. Lebensjahr eine Schule oder Hochschule besucht haben, zwar weiterhin (höchstens bis zu 8 Jahren) als Anrechnungszeiten angesehen werden; diesen Zeiten soll jedoch - nach einer Übergangszeit mit stufenweiser Absenkung vom 01.01.2005 bis 31.12.2008 - **kein Entgeltpunktwert mehr zugeordnet** werden, so dass sie nicht unmittelbar zu Rentenanwartschaften führen.

Auswertungen der Sondererhebung „Vollendete Versichertenleben 2001“ (VVL 2001) zeigen, dass im Rentenzugang des Jahres 2001 rund 20% aller Versichertenrenten bewertete Anrechnungszeiten einer schulischen Ausbildung aufweisen. Die durchschnittliche Bewertung der angerechneten schulischen Ausbildungszeiten liegt bei rd. 1 Entgeltpunkt, die maximal erreichbare Bewertung bei 2,25 Entgeltpunkten. Nach der Auswertung der VVL 2001 entfallen rd. 50% der angerechneten schulischen Ausbildungszeiten auf Zeiten der Fachschulausbildung. Da Zeiten der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in der VVL 2001 statistisch unter Schulzeiten erfasst wurden, kann aus der Auswertung abgeleitet werden, dass künftig bei Wegfall der Anrechnung von reinen Schul- oder Hochschulausbildungszeiten im Vergleich zum Status quo mehr als die Hälfte der nach geltendem Recht insgesamt anzurechnenden Zeiten wegen Schul-, Fachschul- und Hochschulausbildung erhalten bliebe. Zahlenmäßig wären von einem Verzicht auf die Bewertung von Schul- und Hochschulausbildungszeiten eher Männer als Frauen betroffen. Dies liegt daran, dass die Ausbildungszeiten bei Frauen ohnehin zu einem höheren Anteil als bei Männern auf Zeiten der Fachschulausbildung entfallen und Frauen zudem deutlich weniger von der Anerkennung von Zeiten der Hochschulausbildung profitieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Reformen des vergangenen Jahrzehnts der Umfang der höchstens zu bewertenden Anrechnungszeiten bereits von 13 auf 3 Jahre vermindert wurde; zudem wurde die Bewertung der entsprechenden Zeiten mehrfach verändert und dabei tendenziell abgesenkt. Deshalb und wegen der nun beabsichtigten weiteren Regelungsänderungen werden sich künftig im Rentenbestand Rentnerinnen und Rentner mit sehr unterschiedlicher Anrechnung von Ausbildungszeiten befinden.

Der Wegfall der für Anrechnungszeiten der Schul- und Hochschulausbildung höchstmöglichen Bewertung von 0,0625 Entgeltpunkten je Kalendermonat kann zu einer monatlichen **Rentenminderung** in Höhe von derzeit 58,79 Euro in den alten Bundesländern (36 Monate x 0,0625 EP = 2,2500 EP x 26,13 Euro) bzw. 51,68 Euro (= 2,2500 EP x 22,97 Euro) in den neuen Bundesländern führen.

Die für die Umsetzung dieser Maßnahme vorgesehene **Übergangsfrist von vier Jahren** ist für die rentennahen Jahrgänge aus Vertrauensschutzgründen erforderlich, um es den Betroffenen ansatzweise zu ermöglichen, die wegfallenden Rentenleistungen durch ein verändertes Vorsorgeverhalten zu kompensieren.

Nach dem Gesetzentwurf erfahren Zeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung zwar nicht mehr eine eigenständige Bewertung, sie bleiben aber - nach wie vor – **als (unbewertete)**

Anrechnungszeiten erhalten. Damit ist sicher gestellt, dass im Falle einer vorzeitigen Invalidität die entsprechenden Ausbildungszeiten nicht als Lücke in der Versicherungsbiographie gewertet werden, was im Regelfall eine ganz erhebliche Minderung der individuellen Erwerbsminderungsrenten zur Folge gehabt hätte. Außerdem werden sie als Anrechnungszeiten weiterhin bei der Wartezeit von 35 Jahren für die Altersrente für langjährig Versicherte und für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen berücksichtigt. Ebenso zählen sie bei der Feststellung der Voraussetzung „35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten“ für die Ermittlung von Mindestentgeltpunkten für Pflichtbeitragszeiten mit geringen Arbeitsentgelten vor dem 1.1.1992 („Rente nach Mindesteinkommen“) mit.

Die verwaltungsmäßige Umsetzung der beabsichtigten Rechtsänderung kann von Seiten der BfA zeitnah sichergestellt werden. Die Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung sind von Zeiten der Fachschulausbildung und der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im maschinellen Konto zu unterscheiden.

4 Anhebung der Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Nach dem Entwurf sollen die Möglichkeiten der Frühverrentung dadurch begrenzt werden, dass die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit beginnend im Jahr 2006 schrittweise vom 60. auf das 63. Lebensjahr angehoben wird. Die Maßnahme macht deutlich, dass die Politik mittel- und langfristig eine Anhebung des Renteneintrittsalters für wünschenswert hält. Es ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass von der im Entwurf vorgesehenen Maßnahme **keine nachhaltigen finanziellen Entlastungseffekte** für die gesetzliche Rentenversicherung ausgehen. Wie auch im finanziellen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs explizit aufgezeigt, führt diese Maßnahme im Gegenteil zwar kurzfristig zu einer gewissen finanziellen Entlastung für die gesetzliche Rentenversicherung; langfristig hat sie dagegen sogar eine gewisse Zusatzbelastung zur Folge. Dies ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund der bereits geltenden versicherungsmathematischen Abschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn der Zeitpunkt des individuellen Rentenzugangs - über die gesamte Rentenlaufzeit betrachtet - für die finanzielle Belastung der Rentenversicherung irrelevant ist. Von Bedeutung ist der Zeitpunkt des individuellen Rentenzugangs nur noch im Hinblick auf die zeitliche Verteilung der finanziellen Belastung für die Rentenversicherung. Ein Aufschieben des Renteneintritts führt zunächst zu Einsparungen für die Rentenversicherung, da noch keine Rentenzahlungen zu leisten sind; auf lange Sicht erhöhen sich dagegen die Rentenzahlungen, da die Wirkung der Abschläge entfällt bzw. geringer ist.

Die Altersgrenze wird nicht angehoben für Versicherte, die vor dem 01.01.1952 geboren sind und vor dem 01.01.2004 im Hinblick auf das heutige Recht arbeitsrechtliche Dispositionen getroffen haben oder an diesem Tag arbeitslos waren. Durch diese **Vertrauensschutzregelung** wird die Altergrenzenanhebung verfassungsrechtlich abgesichert.

Die mit der vorgesehenen Neuregelung einhergehenden Auswirkungen auf die Rentenfinanzen sind auch deshalb eher gering, weil von der Neuregelung **nur relativ wenige Altersjahrgänge** betroffen sind, denn die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit kann bereits nach geltendem Recht ohnehin nur noch von Versicherten in An-

spruch genommen werden, die vor 1952 geboren sind. Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass mit der beabsichtigten Neuregelung erstmals eine unterschiedliche Altersgrenze für den frühestmöglichen Bezug einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit sowie der Altersrente für Frauen besteht.

Die verwaltungsmäßige Umsetzung der beabsichtigten Rechtsänderung kann von Seiten der BfA zeitnah sichergestellt werden.

5 Berichtspflicht über die Rahmenbedingungen einer Anhebung der Regelaltersgrenze

Der Gesetzentwurf sieht für das Jahr 2008 eine Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften hinsichtlich der Erforderlichkeit sowie der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen einer Anhebung der Regelaltersgrenze vor.

Die demografischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der gesetzlichen Rentenversicherung machen es auch in den kommenden Jahren erforderlich, die Option einer Anhebung der Regelaltersgrenze zwecks Dämpfung des Beitragssatzanstieges im Auge zu behalten. Die geplante Berichtspflicht der Bundesregierung trägt dazu bei, dass eine entsprechende Entscheidung über die Durchführung dieser Maßnahme auf einer soliden Datengrundlage erfolgen kann, die auch die wirtschaftliche und soziale Situation älterer Arbeitnehmer berücksichtigt. Die Regelung ist für die heutigen Arbeitnehmer ein deutliches Zeichen, dass langfristig mit einer Heraufsetzung der Regelaltersgrenze gerechnet werden muss.

6 Veränderung des Korridors der Nachhaltigkeitsrücklage

Nach dem Gesetzentwurf wird die bisherige Schwankungsreserve zukünftig als Nachhaltigkeitsrücklage bezeichnet und der **obere Zielwert** dieser Rücklage von 0,7 auf 1,5 Monatsausgaben zu eigenen Lasten der Träger der Arbeiter- und Angestelltenversicherung angehoben. Damit ermöglicht die Nachhaltigkeitsrücklage künftig einen weitergehenden Ausgleich konjunktureller Schwankungen der Beitragseinnahmen, was aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen ist. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass künftig der Beitragssatz grundsätzlich im Verlaufe eines Konjunkturzyklus konstant bleiben kann und nicht von Jahr zu Jahr angepasst werden muss; dies erhöht die Planungssicherheit von Unternehmen und Versicherten und wirkt auch konjunkturpolitisch stabilisierend, da die bei unzureichender Schwankungsreserve notwendigen, i.d.R. prozyklisch wirkenden Beitragssatzanpassungen überflüssig werden.

Um die bisherige Funktion der Schwankungsreserve, unterjährige Liquiditätsengpässe aufzufangen, zu stärken, sollte allerdings auch der **untere Zielwert** der Nachhaltigkeitsrücklage von derzeit 0,2 Monatsausgaben wieder auf ein ausreichendes Niveau – zumindest auf den bis Ende 2003 maßgebend gewesenen Wert von 0,5 Monatsausgaben – angehoben werden. Auf diese Weise würde die Gefahr von Liquiditätsengpässen bei unerwarteten unterjährigen Einnahmeschwankungen und damit weitere Vertrauensverluste bei Versicherten und Rentnern vermindert, die zu erwarten wären, wenn die Rentenversicherung auf Grund von Liquiditätsproblemen auf die Inanspruchnahme der Bundesgarantie angewiesen wäre.

7 Einzelstellungennahmen

Nachfolgend finden sich Formulierungsvorschläge zu einzelnen Vorschriften.

7.1 Zu Artikel 1 Nr. 14 und 15 (§ 75 SGB VI-E/§ 76d SGB VI-E)

Die Vorschrift des § 75 SGB VI sollte um einen Absatz 4 ergänzt werden. Der Absatz könnte folgenden Wortlaut haben:

„Für eine vorzeitige Rente wegen Alters werden auf Antrag oder von Amts wegen Entgeltpunkte auch für Beitragszeiten nach dem Beginn dieser Rente ermittelt, wenn Pflichtbeiträge nach § 119 SGB X nach dem Rentenbeginn der vorzeitigen Altersrente gezahlt worden sind. Die vorzeitige Altersrente ist ab dem Ersten des Folgemonats, der dem Monat der Zahlung des letzten Pflichtbeitrags nach § 119 SGB X folgt, neu festzustellen.“

Begründung:

Der Gesetzgeber hat im Entwurf des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes eine Ergänzung des § 34 Abs. 4 SGB VI vorgesehen. Danach soll künftig der Wechsel von einer bindend festgestellten Rente wegen Alters in eine andere Rente wegen Alters bzw. in die Regelaltersrente ausgeschlossen sein. Der Altersrentner soll demzufolge dauerhaft Bezieher einer bindend festgestellten Altersrente bleiben.

Aufgrund der Neuregelung würden sich die für Zeiten nach Beginn einer vorzeitigen Altersrente regressierten Beiträge im Sinne von § 119 SGB X nicht mehr rentensteigernd auswirken können. Damit würde der Versicherte entgegen der Vorschrift des § 119 SGB X nicht mehr so gestellt, als ob der Schadensfall nicht eingetreten wäre und er bis zur Regelaltersrente gearbeitet und Pflichtbeiträge gezahlt hätte.

Unseres Erachtens kann die Berücksichtigung der regressierten Beiträge nicht über die im RV-Nachhaltigkeitsgesetz vorgesehene Vorschrift des § 76d SGB VI-E (Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters) erfolgen. Weder aus der Begründung zu § 76d SGB VI-E noch aus der Gesetzessystematik lässt sich herleiten, dass die Regelung des § 76d SGB VI-E auch die regressierten Beiträge nach § 119 SGB X erfasst. § 76d SGB VI-E will einzig und allein die Problematik Vollrente nach Teilrente lösen. Die Begründung bringt zum Ausdruck, dass mit der Vorschrift sichergestellt werden soll, dass sich die neben dem Teilrentenbezug gezahlten Beiträge immer rentensteigernd beim Bezug der späteren Vollrente wegen Alters auswirken. Damit ist die zu dieser Problematik ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung umgesetzt worden.

Des Weiteren ergibt sich aus der Ergänzung des Wortlauts zu § 66 Abs. 1 Nr. 8 sowie des Abs. 3 letzter Satz SGB VI, zu § 77 Abs. 2 letzter Satz SGB VI bzw. zu § 75 Abs. 1 SGB VI und den entsprechenden Gesetzesbegründungen, dass sich durch die Regelung des § 76d SGB VI-E nur die neben dem Teilrentenbezug gezahlten Beiträge rentensteigernd beim Bezug der späteren Vollrente wegen Alters auswirken sollen.

Wir halten daher eine Ergänzung der Vorschrift des § 75 SGB VI um einen Absatz 4 für angebracht.

7.2 Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 229 Abs. 6 SGB VI-E)

Die BfA regt folgende Ergänzung in § 229 Abs. 6 SGB VI an:

„Für Bezieher eines Existenzgründungszuschusses nach § 421 I des Dritten Buches endet die Befreiung am (letzten Tag des Monats der Verkündung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes).“

Die Gesetzesbegründung könnte wie folgt lauten:

„Mit der Ergänzung wird das Ende der Befreiung für Bezieher eines Existenzgründungszuschusses nach § 421 I des Dritten Buches in der gesetzlichen Rentenversicherung als Folge zu der Ergänzung im § 5 Abs. 2 Satz 3 geregelt. Hiermit wird erreicht, dass Existenzgründungszuschussbezieher mit und ohne Befreiung, deren Tätigkeit die Merkmale einer geringfügigen Tätigkeit in der ab 01.04.2003 geltenden Fassung von §§ 8, 8a SGB IV erfüllt, gleich behandelt werden. „

Begründung:

Die Ergänzung in § 5 Abs. 2 Satz 3 SGB VI-E bewirkt, dass ab dem In-Kraft-Treten der Neuregelung dem Grunde nach versicherungspflichtige Selbständige nach § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI (sog. „Ich-AG´ler“) nicht mehr versicherungsfrei wegen Geringfügigkeit sein können. Entsprechend dem Gesetzeszweck soll erreicht werden, dass Existenzgründungszuschussbezieher in der gesetzlichen Rentenversicherung eine soziale Absicherung auch dann aufbauen sollen, wenn der erzielte Gewinn die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt.

Personen, die am 31.03.2003 in einer selbständigen Tätigkeit versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Tätigkeit in der ab 01.04.2003 geltenden Fassung von § 8 SGB IV erfüllte, blieben nach § 229 Abs. 6 Satz 1 SGB VI versicherungspflichtig. Sie wurden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit.

Bei der Befreiung nach § 229 Abs. 6 SGB VI handelt es sich im Ergebnis um eine Befreiung von versicherungsfreien Geringfügigen, die aufgrund einer Sonderregelung versicherungspflichtig blieben.

Es stellt sich aufgrund des Gesetzentwurfs zum RV-Nachhaltigkeitsgesetz die Frage, ob dem Grunde nach geringfügige Ich-AG´ler, die von dem Befreiungsrecht nach § 229 Abs. 6 Satz 2 SGB VI Gebrauch gemacht haben, nach Ausschluss der Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit weiterhin befreit bleiben sollen bzw. sich weiterhin für die Zukunft befreien lassen können.

Damit die bereits ausgesprochenen Befreiungen in der Zukunft keine Wirkung mehr entfalten, schlägt die BfA die Ergänzung in § 229 Abs. 6 SGB VI vor.

7.3 Artikel 1 Nr. 41 (§ 237 Abs. 5 und 6 SGB VI-E) i. V. m. Artikel 1 Nr. 74 SGB VI-E (Anlage 19 zum SGB VI-E)

Die durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz in der Anlage 19 vorgesehene Änderung (Streichung der Geburtsjahrgänge 1946 bis 1951) führt zu einer gesetzlichen Regelungslücke. Es sollte vielmehr die in Art. 1 Nr. 41 SGB VI-E (§ 237 Abs. 5 SGB VI-E) enthaltene Tabelle in die Anlage 19 eingearbeitet werden.

Ferner wäre der im Entwurf vorgesehene neue § 237 Abs. 6 SGB VI-E um die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bei Vertrauensschutz (60 Jahre) zu ergänzen.

Begründung:

Durch die im RV-Nachhaltigkeitsgesetz vorgesehene Änderung werden von der Anlage 19 nur noch Versicherte der Jahrgänge 1937 bis 1945 erfasst.

Für Geburtsjahrgänge ab 1946 wäre dann nicht mehr geregelt, auf welches Lebensalter die anspruchsbegründende Altersgrenze von 60 Jahren in Anwendung des § 237 Abs. 3 Satz 1 SGB VI angehoben wird.

Dieses Ergebnis wird vermieden, wenn der im Entwurf vorgesehene neue Abs. 5 des § 237 SGB VI in die bestehende Anlage 19 eingearbeitet wird. Korrespondierend hierzu wäre der Wortlaut des neuen Abs. 6 (dann neuer Abs. 5) wie folgt zu ergänzen:

„Die Altersgrenze **von 60 Jahren** für die vorzeitige Inanspruchnahme... „

7.4 § 255c SGB VI (BfA-Vorschlag)

Die Vorschrift, die zuletzt durch das 2. SGB VI-ÄndG vom 27.12.2003 geändert worden ist, sollte durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz um einen 2. Absatz folgenden Inhalts ergänzt werden:

„ (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Veränderungen der Höhe des von pflichtversicherten Rentnern aus der Rente zu zahlenden Krankenversicherungsbeitrags oder der Festsetzung der Höhe des Zuschusses zur Krankenversicherung anlässlich von Beitragssatzänderungen der gesetzlichen Krankenkassen.“

Der bisherige Wortlaut des § 255c SGB VI müsste dann Absatz 1 der geänderten Fassung werden.

Begründung:

Durch die Vorschrift des § 255c SGB VI (eingeführt durch Art. 1 Nr. 9 des 2. SGB VI-ÄndG) sollte sichergestellt werden, dass Widerspruch und Klage gegen die zum 01.04.2004 festgestellte veränderte Beitragsbelastung zur Kranken- und Pflegeversicherung bei pflichtversicherten Rentnern sowie den Wegfall des Zuschusses zur Pflegeversicherung und die geänderte Höhe des Zuschusses zur Krankenversicherung (bei privat versicherten Rentnern zum 01.07.2004) keine aufschiebende Wirkung haben.

Unzweifelhaft – und durch die Sozialgerichtsbarkeit bestätigt - ist, dass es sich bei der Entscheidung des RV-Trägers über die Einbehaltung von Beiträgen aus der Rente um einen Verwaltungsakt handelt. Der Verwaltungsakt ergeht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 255 Abs. 1 SGB V (für die laufende Beitragseinbehaltung) oder des § 255 Abs. 2 SGB V (für die Nacherhebung von Beiträgen) als „Beitragsbescheid“ (ohne, dass es bei einer Veränderung der Beitragseinbehaltung der Bescheidrücknahme oder -aufhebung im Rahmen der §§ 44, 45, 48 SGB X bedarf).

Nach Auffassung der BfA kommt jedoch dem Widerspruch gegen einen solchen, die Höhe des aus der Rente zu zahlenden Beitrags neu bestimmenden Bescheid ohnehin keine aufschiebende Wirkung zu, da diese Sachverhalte unmittelbar von § 86a Abs. 2 Ziffer 1 SGG erfasst werden. Nach § 86a Abs. 2 Ziffer 3 SGG hat auch ein sich anschließendes Klageverfahren in diesen Fällen (wie im Übrigen auch in Fällen, in denen es um die Herabsetzung des Zuschusses zur Krankenversicherung geht) keine aufschiebende Wirkung.

Mit der Schaffung des § 255c SGB VI speziell für die Fälle der Sonderaktion zum 01.04.2004 - und insbesondere der in der Gesetzesbegründung gewählten Formulierung („...wird entsprechend § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG *festgelegt*..“) - wird jedoch suggeriert, dass in den Fällen, in denen es (außerhalb der Sonderaktion) um die Höhe der Beitragszahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der Rente geht, ein Widerspruch an und für sich stets aufschiebende Wirkung hat. Um diesem Eindruck entgegen zu wirken, sollte die Vorschrift zur Klarstellung um den vorgeschlagenen 2. Absatz ergänzt werden.

7.5 Artikel 1 Nr. 51 (§ 263 SGB VI-E)

Die Vorschrift des § 263 SGB VI sollte um einen Abs. 7 ergänzt werden, der zusammengefasst die Regelung zur Bewertung von glaubhaft gemachten Zeiten beruflicher Ausbildung enthält. Der Absatz könnte folgenden Wortlaut haben:

„Für glaubhaft gemachte Zeiten beruflicher Ausbildung sind höchstens 5/6 der im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung ermittelten Entgeltpunkte zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die in Abs. 5 und 6 genannten Zeiten.“

Die Ergänzung dieser Vorschrift um einen Abs. 7 hätte zur Folge, dass jeweils die letzten Teilsätze in den Abs. 5 und 6 „für glaubhaft gemachte Zeiten einer solchen beruflichen Ausbildung jedoch höchstens 5/6 dieser Entgeltpunkte“ gestrichen werden könnten.

Begründung:

In den neu gefassten Abs. 5 und 6 der Vorschrift des § 263 SGB VI ist die Bewertung von glaubhaft gemachten Zeiten, die nach § 246 Satz 2 SGB VI-E als Zeiten beruflicher Ausbildung gelten, – unabhängig von den Zuschlägen für Zeiten mit einer glaubhaft gemachten tatsächlichen beruflichen Ausbildung – für einen Übergangszeitraum vom 01.01.2005 bis 31.12.2008 vorgesehen. Die zurzeit in Abs. 3 Satz 2 des § 263 SGB VI bestehende Regelung zur Bewertung von glaubhaft gemachten Zeiten beruflicher Ausbildung ist im Entwurf des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes nicht mehr enthalten. Dies hat zur Folge, dass es zur Bewertung für glaubhaft gemachte tatsächliche – höchstens 36 Kalendermonate umfassende – Zeiten der beruflichen Ausbildung dann keine entsprechende Regelung in den Vorschriften des SGB VI gibt.

Wir schlagen deshalb vor, die fehlende Regelung zur Bewertung von glaubhaft gemachten tatsächlichen Zeiten der Berufsausbildung in Abs. 7 der in Rede stehenden Vorschrift zu realisieren. Ergänzend dazu sollten auch die derzeit im Entwurf in den Abs. 5 und 6 des § 263 SGB VI enthaltenen Regelungen zur Bewertung von glaubhaft gemachten – im Rahmen der Übergangsvorschrift des § 246 SGB VI-E anerkannten – Zeiten der beruflichen Ausbildung mit in den Abs. 7 einfließen.

8 Zusammenfassung

Nach den Ausführungen des Gesetzentwurfs zu den finanziellen Auswirkungen werden die Maßnahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes im Zusammenwirken mit denen des Zweiten und Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch dazu führen, dass der **Beitragssatz** zur gesetzlichen Rentenversicherung auf einem Niveau von 20 % bis zum Jahr 2020 und 22 % bis zum Jahr 2030 stabilisiert werden kann. Diesen Berechnungen liegen die Annahmen der Bundesregierung zu den für die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden volkswirtschaftlichen Daten zugrunde. Sofern die zukünftige Entwicklung den Annahmen entsprechend verläuft, ist der angestrebte Beitragssatz zu erreichen. Neben der leistungsorientierten Zielsetzung ist aber eine - gleichgewichtige - Leistungsorientierung in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich; die politische Festlegung einer **Niveausicherungsklausel** ist daher unerlässlich. Eine transparente Niveausicherung könnte durch die Formulierung eines „Rentenniveaus vor Steuern“ erreicht werden.

Die vorgesehenen Reformmaßnahmen sind mit erheblichen **Leistungseinschränkungen** für die Rentnerinnen und Rentnern verbunden. Allein aufgrund der modifizierten Rentenanpassungsformel ergibt sich für einen Standardrentner im Jahr 2030 nach aktuellen Schätzungen eine um rd. 7 % geringere Rente, als es ohne diese Reform der Fall gewesen wäre. Bei Fallkonstellationen, in denen weitere Reformmaßnahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes (z. B. der Wegfall der pauschalen Höherbewertung der ersten 36 Pflichtbeitragsmonate und/oder der Bewertung der Zeiten einer schulischen Ausbildung) zu berücksichtigen sind, ergeben sich für künftige Rentenzugänge noch deutlich stärkere Differenzen im Vergleich zur unveränderten Beibehaltung des derzeit geltenden Rechts. Ausgeschlossen wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf jedoch explizit, dass es aufgrund des neu in die Anpassungsformel eingefügten Nachhaltigkeitsfaktors zu einer negativen Rentenanpassung, d. h. zu einer Minderung der laufenden Renten kommen kann. Geht man von den Annahmen der Rürup-Kommission zur langfristigen Entwicklung der Bruttolöhne und der Preissteigerungsraten aus, so ergibt sich zudem auch unter Berücksichtigung der durch den Nachhaltigkeitsfaktor gedämpften Rentenanpassungen langfristig eine zunehmende Kaufkraft der Renten.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen sind für die BfA zwar mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Da die insoweit wesentlichen Vorschriften aber erst zum 1. Januar 2005 in Kraft treten sollen, ist davon auszugehen, dass die **verwaltungsmäßige Umsetzung** der Neuregelungen zeitgerecht erfolgen kann, wenn die Verkündung des Gesetzes im Frühjahr 2004 erfolgt.